



VEREIN DER FREUNDE DES COUVEN-GYMNASIUMS e.V.
LÜTTICHER STRASSE 111a
D - 52074 AACHEN

Satzung des Vereins der Freunde des Couven-Gymnasiums e.V. Aachen

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Couven-Gymnasiums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Aachen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler fördern und die Verbindung mit der Schule und den Lehrkräften aufrecht erhalten. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mittel und Beiträge)

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen jeglicher Art.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt. Für diesen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Vereinsvermögen)

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ein halbes Jahr im Rückstand ist.
 - b) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt. Zweiter Vorsitzender ist stets der jeweilige Leiter des Couven-Gymnasiums; im Falle des Verzichts ein mit einfacher Mehrheit vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der dritte Vorsitzende hat die Aufgabe, als Bindeglied zwischen der Lehrerschaft und dem Vorstand des Vereins zu fungieren. Der dritte Vorsitzende wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll aus dem Lehrerkollegium kommen, muss Mitglied des Vereins sein und ist als Mitglied des Vorstands stimmberechtigt.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ein Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben.
Der Schriftführer führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und erledigt den sonstigen Schriftverkehr des Vereins.
- (7) Der dritte Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen und dringlichen Fällen kleinere Einzelbeträge bis 1.000,00 Euro (Eventualfonds) mit Zustimmung eines weiteren Vorsitzenden den verschiedenen Schuleinrichtungen oder den Schülern zur Verfügung zu stellen und unter Beachtung des Vereinszwecks (§2) Zuschüsse zu geben. Über die Ausgaben ist bei der folgenden Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Gesamtbetrag des Eventualfonds darf jährlich 50% der Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahrs nicht übersteigen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben, z.B. Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen etc. einzelne oder mehrere Mitglieder beauftragen.

§ 8 (Rechnungsprüfung)

Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und das Kassenbuch zu prüfen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden schriftlich - postalisch oder via e-mail - unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, einberufen. Sie ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Hat der Verein weniger als einhundertfünfzig Mitglieder, so genügt das Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder.
- (2) Die erste Versammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung. In ihr erfolgen die Vorlage der Jahresabrechnung und die Vorstandswahl. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dessen Inhalt alle Beschlüsse wiedergeben und das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.

§10 (Auflösung des Vereins)

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von dem Vorstand oder mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 (Satzungsänderungen)

- (1) Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung vorschlagen. Hierüber wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Einladung dazu ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.
- (2) Zur Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von neun Zehntel aller bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beantragung durch den Vorstand und der Hinweis bei der Einladung sind erforderlich.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensänderung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

...

*Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2011 in Aachen beschlossen.
gez. mit den Unterschriften der 3 Vorsitzenden: Dr. F. Bröseler, G. Sonnen, H. Opitz.*